

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 223.

Sonntag, den 11. August.

1833.

Die Verfassung.

(Beschl. u. f.)

Die Communication zwischen den Ständen und der Regierung erfolgte durch einen Schriftenwechsel; die zwischen den beiden Hauptclassen der Stände durch Auszüge aus den Protokollen der engen Ausschüsse. Nur bei Abfassung der Präliminarschrift, welche die Ansichten der Stände über allgemeine Landesangelegenheiten und die von ihnen bevorzugten Beschwerden enthielt, so wie der Haupt- und Bewilligungsschrift, die die königliche Proposition, in welche alle Anträge der Regierung an die Stände zusammengedrängt waren, beantwortete, fand eine persönliche Annäherung der Städte an die Ritterschaft insofern Statt, als an der vorläufigen Besprechung darüber, die der Landtagsmarschall anstellte, außer den ältesten Gliedern des engen Ausschusses und den Directoren der übrigen ritterschaftlichen Classen, auch das städtische Directorium (Leipzig) Antheil nahm. Mit Ausnahme dieser mündlichen Conferenz war aber auch hier der Gang der Verhandlungen der gewöhnliche, daß nämlich die Schriften vom engen Ausschusse der Ritterschaft an den der Städte gingen, hier in den verschiedenen städtischen Classen geprüft wurden, dann an den engen Ausschuss der Ritterschaft zurückkamen und von diesem an die übrigen ritterschaftlichen Collegien gelangten. Die Annahme der Haupt- und Bewilligungsschrift und die Verkündigung des Landtagsabschieds machten den Beschluß des Landtags. Sah sich der König veranlaßt, die Bewilligung nicht anzunehmen, so begann der Schriftenwechsel von Neuem, bis endlich diese Schwierigkeit beseitigt werden konnte. Mußte während dieser Verhandlung die bisherige Bewilligung über die bestimmte Zeit fortgesetzt werden, so pflegte der König, oft nach einem von den

Ständen entworfenen Schema, einen Revers zu geben, daß dieß zu keiner Einführung gereichen solle*). Konnten sich die Stände unter einander durchaus nicht vereinigen, so behauptete die Regierung das Entscheidungsrecht, und deshalb ward in den ständischen Schriften nicht bloß die Abweichung einer einzelnen Abtheilung, sondern zuweilen schon die dissentirende Meinung einer bedeutenden Minorität angemerkt.

Die ständischen Verhandlungen erfreuten sich keiner Oeffentlichkeit. Die Landtagsacten wurden nur für die Ständemitglieder gedruckt. Auch gehörten dazu nur die Anträge der Stände an die Regierung und die Mittheilungen der letztern an die Stände; nicht aber die Protokolle, oder — wenigstens nur als seltene Beilagen — die Eingaben einzelner Stände, oder die unter den verschiedenen Classen der Stände gewechselten Schriften. Es waren nur die Resultate der Verhandlungen, nicht die Verhandlungen selbst. Ein kurzer Auszug, der die Endergebnisse des ganzen Landtags enthielt, ward von dem geheimen Rathe entworfen und in der Gesesammlung bekannt gemacht.

Wenn übrigens Fragen eintraten, bei deren Entscheidung die Beistimmung der Stände nöthig, oder ihre Berathung wünschenswerth schien, die aber gleichwohl so dringender Natur waren, daß eine Versammlung der gesammten Stände sich nicht thunlich zeigte: so begnügte man sich, die Mitglieder der Ausschüsse zu Ausschusstagen zu berufen und ihnen auf

*) Nur so kann ich den 27. Titel der Landtagsordnung verstehen und keineswegs glauben, daß darin von dem gewöhnlichen Landtagsrevers, von dem ja im 28. Titel gehandelt wird, die Rede sey. Freilich sind die Worte dunkel und verworren. Denn es sollte nicht von einer Bewilligung, sondern nur von einer (noch dazu stillschweigenden) Verlängerung der Bewilligung gesprochen werden, die nicht zur Einführung gereichen sollte. Aber wo wäre die Landtagsordnung, zumal bei einem so delicaten Punkte, klar und einfach?